



# GESETZBLATT

177

## der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 11. April 1974

26. APRIL 1974

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 74	Anordnung über Einrichtungen der Berufsbildung .....	177
19. 3. 74	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel .....	179
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	184

### Anordnung über Einrichtungen der Berufsbildung

vom 14. März 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für:

1. volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen sowie rechtsfähige kooperative Einrichtungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter (nachstehend Betriebe genannt) und staatliche und wirtschaftsleitende Organe (nachstehend Organe genannt), bei denen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen (nachstehend Einrichtungen der Berufsbildung genannt) bestehen;
2. sozialistische Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt), denen die Genehmigung erteilt wurde, Ausbildungsstätten zu unterhalten.

#### § 2

(1) An den Einrichtungen der Berufsbildung wird die staatliche Bildungspolitik in der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen verwirklicht. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen werden an den Einrichtungen der Berufsbildung Absolventen und Abgänger der polytechnischen Oberschulen zu qualifizierten, klassenbewußten sozialistischen Facharbeitern herangebildet und Werk tätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Lebenserfahrungen zum Facharbeiter- bzw. Meisterabschluß geführt sowie kontinuierlich weitergebildet.

(2) Zusätzlich können an Einrichtungen der Berufsbildung Maßnahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschul- kadern, des polytechnischen Unterrichts der Oberschüler und der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der erweiterten Oberschulen durchgeführt werden. Auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens und unter deren Verantwortung kann in

Einrichtungen der Berufsbildung die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Hoch- und Fachschul- kadern erfolgen. Bestehende Verantwortlichkeiten für die Regelung bildungspolitischer Grundfragen «auf den in diesem Absatz genannten Gebieten werden durch die vorstehenden Festlegungen nicht berührt.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsprozeß ist an den Einrichtungen der Berufsbildung auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften, der staatlichen Lehrpläne, betrieblicher Lehrprogramme und der zu ihrer Verwirklichung erteilten Weisungen der Leiter der Betriebe und Organe in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(4) Die Durchführung der den Einrichtungen der Berufsbildung gemäß den Absätzen 1 und 2 übertragenen Maßnahmen der Bildung und Erziehung erfolgt grundsätzlich im Rahmen folgender Aufgabenbereiche:

- a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim,
- d) Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen,
- e) Polytechnischer Unterricht der Oberschüler.

Ein Aufgabenbereich im Sinne dieser Anordnung setzt einen solchen Umfang an eigenverantwortlich durchzuführenden Maßnahmen der Bildung und Erziehung voraus, der den Einsatz vollbeschäftigter hauptberuflicher Lehrkräfte bzw. Erzieher auf der Grundlage der geltenden Normative erfordert. Im Aufgabenbereich Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen gilt diese Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn ein entsprechender Stundenbedarf vorhanden ist, der teilweise durch nebenberufliche Lehrkräfte gedeckt wird.

#### § 3

(1) Einrichtungen der Berufsbildung tragen entsprechend ihrer Zugehörigkeit bzw. Unterstellung und der an der Einrichtung vorhandenen Aufgabenbereiche folgende Bezeichnungen:

- a) Betriebsschule (BS),
- b) Betriebsakademie (BAk),
- c) Betriebsberufsschule (BBS),